

## Wirtschaft fürchtet europäische Sammelklage

EU-Kommission provoziert mit Arbeitspapier erneut Angst vor amerikanischen Verhältnissen

**Börsen-Zeitung, 8.2.2011 fed/wb Brüssel/Frankfurt – Die EU-Kommission verspricht zwar in ihrem jüngsten Arbeitspapier über Sammelklagen, dass sie Missbrauch vorbeugen will. Doch ihr gelingt es nicht, die Angst von Unternehmen zu zerstreuen. Sie fürchten, Ziel einer erpresserischen Klageindustrie zu werden.**

Seit einigen Jahren denkt die EU-Behörde darüber nach, ob sie europäische Vorgaben für den kollektiven Rechtsschutz in der Europäischen Union machen soll – bisher gibt es so etwas allein national oder europäisch nur im eingeschränkten Bereich der Unterlassungsklage. Mit der Vorlage ihres Konsultationspapiers treten diese Vorarbeiten in die entscheidende Phase. Bis Ende April können die Betroffenen Wünsche oder Vorbehalte anmelden. Im Sommer wird dann mit einer „Mitteilung“ gerechnet, der letzten Vorstufe zu Gesetzesvorschlägen. Vorschläge für spezifische Richtlinien, etwa im Kartellrecht oder Verbraucherschutz, werden danach erwartet – womöglich noch in diesem Jahr.

Das aktuelle Papier der EU-Kommission ist für die Industrie alles andere als beruhigend. Zwar verspricht die EU-Behörde ausdrücklich: „Jeder europäische Ansatz im kollektiven Rechtsschutz – ob es um Unterlassungsverfügungen geht oder um Schadenersatzklagen – muss von Beginn an dem Risiko missbräuchlicher Rechtsstreits vorbeugen.“

Doch die deutsche Industrie traut dieser Zusage nicht: „Die EU-Kommission verspricht zwar Vorkehrungen, um missbräuchliche Klagen zu verhindern, aber wir sind sehr skeptisch, ob ihr das auch tatsächlich gelingt“, sagt Stephan Wernicke, Chef-

justiziar des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK). So gehe die EU-Kommission zwar auf Distanz zu der in den USA üblichen Form der Sammelklage („class action“) und der dort geltenden Praxis mit abschreckend hohem Strafschadenersatz („punitive dama-

### Verheerende Folgen in den USA

- Die Klageindustrie in den USA kostet Konzerne schätzungsweise 260 Mrd. Dollar im Jahr.
- Die Vergleichsquote in US-Sammelklageverfahren liegt nach Schätzungen bei 70 bis 90 %.
- Insolvenzrate für Unternehmen, die in einer Class Action verklagt wurden: etwa 35 %.
- Nur 36 % der Schadenersatzsumme wird an Geschädigte ausgezahlt, der Rest fließt überwiegend an Anwälte.
- Im Wertpapiersektor verheerende Folgen für den Standort USA. Ausländische Unternehmen geben das System der Rechtsdurchsetzung als wichtigsten Grund an, sich dort nicht listen zu lassen.
- Größte Schäden aus Imageverlust

ges“), Erfolgshonoraren für die Anwälte und weitreichenden Möglichkeiten der Beweiserhebung. Gleichzeitig schweige sie zur Frage, ob die klagende Partei ein explizites Mandat von allen geschädigten Verbrauchern benötige, deren Ansprüche sie vertrete („opt-in“), oder ob es reiche, sich zum Anwalt aller Leidtragenden zu machen, sofern sie nicht widersprechen. „Der DIHK ist besorgt, weil die EU-Kommission in ihrem Papier sogenannte Opt-out-Verfahren nicht als problematisch im US-Sammelklagensystem ansieht.

Denn dann kann die Gruppe der Kläger rasch auf Tausende oder gar Millionen Personen wachsen“, warnt Wernicke. Der Blick in die USA zeige die Risiken, die mit Sammelklagen einhergingen. „Unternehmen erleiden selbst dann einen hohen Schaden, wenn sie unschuldig in Verdacht geraten. Und sie werden durch die bloße Androhung einer Sammelklage erpressbar“, meint der DIHK-Experte. Eine aus falschen Anreizen entstehende Klageindustrie könne niemand wollen.

„Es sollen einzelne Instrumente aus dem amerikanischen Prozessrecht in den europäischen Kontext verpflanzt werden, wo es bestimmte Schutzmechanismen nicht gibt“, kritisiert Dorothee Ruckteschler, Rechtsanwältin der Sozietät CMS Hasche Sigle. Von Sammelklagen könne eine breite Palette erfasst werden: von der Pharma- und Autoindustrie über Schäden durch Verspätungen in Bahn- und Luftverkehr bis hin zur (Falsch-)Beratung von Finanzdienstleistern oder Versicherungen oder auch Kartellschäden.

Generell bestehe in Deutschland bereits ein so hohes Schutzniveau, dass Schadenersatzklagen gegen Kartellsünder nicht erleichtert werden müssten, meint Thomas Lübbig, Partner bei Freshfields Bruckhaus Deringer. „Die zuletzt rapide gestiegenen Bußgelder und Instrumente wie die Kronzeugenregelung sichern eine effiziente Durchsetzung des Kartellrechts.“ Im Verbraucherschutzrecht sei die Abschreckung wegen der aktiven Tätigkeit der Verbraucherschutzzentralen bereits so hoch, dass eine Steigerung durch Sammelklagen „kaum möglich“ sei.

► Wertberichtet Seite 8